



## Vereins-Informationen - Update - Corona-Virus und Rehasport

(08.06.2022)

### **Aktuelle Coronaschutzverordnung**

Die am 03.04.2022 in Kraft getretene Coronaschutzverordnung in NRW, in welcher die Vorgaben des bundesweit geltenden Infektionsschutzgesetzes auch für NRW angewandt wurden, ist weiterhin gültig. Sowohl die 3G- als auch die 2Gplus-Zugangsbeschränkungen sowie die allgemeine Maskenpflicht in Innenräumen sind entfallen. Damit unterliegt der (Reha-) Sportbetrieb weitestgehend keinerlei Beschränkungen mehr.

Allerdings möchten wir dennoch auf die weiterhin hohen Inzidenzzahlen in NRW verweisen und in diesem Zusammenhang die Möglichkeiten aufzeigen, die alle Vereine zur weiteren Eindämmung der Infektionszahlen nutzen können:

- **Eigenverantwortlichkeit** übernehmen und sich selbst sowie andere möglichst keiner unangemessenen Infektionsgefahr aussetzen
- **AHA – Regeln** beachten (Abstand/Hygieneregeln/Maske/Lüften)
- **Hygienekonzepte** aufrecht halten

Die jeweils aktuell gültige Version der Coronaschutzverordnung finden Sie auf der Seite des Landes NRW unter [Coronavirus | Das Landesportal Wir in NRW](#) oder auf der Seite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales unter [Verordnungen, Allgemeinverfügungen und Erlasse | \(mags.nrw\)](#)

Zudem hat das MAGS wichtige Informationen zu den aktuellen Regelungen in NRW zusammen-gefasst: [Corona-Regeln - \(mags.nrw\)](#)

Ebenso fassen der LSB NRW auf „[VIBSS: Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie](#)“ und der BRSNW auf [Corona | BRSNW - Behinderten- und Rehabilitationssportverband NRW e.V.](#) höchstaktuell die gültigen Regelungen für den Sport in NRW übersichtlich zusammen.

### **Widerruf der Sonderregelung zum Online-Rehabilitationssport zum 30.06.2022**

Der Deutsche Behindertensportverband e.V. informierte darüber, dass die Krankenversicherungen auf Bundesebene mitgeteilt haben, dass die bundesweit abgestimmte und bis zum 23.09.2022 befristete Sonderregelung „Fortführung als Tele-/Online-Angebot“ aufgrund der substanziellen Veränderung der pandemischen Situation sowie aufgrund des Auslaufens der pandemiebedingten Vergütungsanpassung für ambulante und stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zum 30.06.2022 widerrufen wird.

### **Sonderregelungen der DRV Bund, Rheinland, Westfalen und Knappschaft Bahn-See**

Wir möchten Sie daran erinnern, dass die Frist der Sonderregelung zur Durchführung von Online-Alternativangeboten durch die o. g. Rentenversicherungen ebenfalls zum 30.06.2022 enden. Auch endet die Sonderregelung zur automatischen Verlängerung von Verordnungen durch die Rentenversicherungen, für Versicherte, die ihre Leistung zur medizinischen Rehabilitation in dem Zeitraum 01.01.2021 bis 30.06.2022 abgeschlossen haben, gilt eine coronabedingte Verlängerung der geregelten Beginnfrist für Rehabilitationssport und Funktionstraining um bis zu 3 Monate. Die Kostenübernahmedauer von in der Regel 6 Monaten beginnend ab dem 1. Tag der Übungsveranstaltung bleibt unberührt.

Weiterhin endet die Zahlung durch die Rentenversicherungen des Corona-bedingten Zuschlags in Höhe von 0,25 € pro Person zum 30.06.2022.

### **Zahlung des Hygiene-Zuschlags durch die Primärkassen**

Auch bei den Primärkassen endet die Zahlung des Hygienezuschlags am 30.06.2022.

### **ERINNERUNG: Fortführung der Corona-bedingten Hygienezahlungen**

Der Deutsche Behindertensportverband e.V. teilte mit, dass der Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) die coronabedingten Hygienezahlungen von 10% bis zum 23. September 2022 weiterhin gewähren wird. Allerdings teilte der vdek mit, dass in die Ergänzungsvereinbarung ein Passus aufgenommen wird, wonach sie sich eine vorzeitige Kündigung der Ergänzungsvereinbarung vorbehalten, sollte sich eine substantielle Veränderung der pandemischen Situation ergeben oder die pandemiebedingte Vergütungsanpassung für ambulante und stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auf Grundlage des „Gesetzes zur Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes und weiterer Regelungen“ durch das BMG nicht bis zum 23. September 2022 verlängert werden. Die DGUV hat sich an die Regelung des vdek angelehnt.